

ministerium für Bauten und Technik (Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966; Erk. Sig. 5223/1966) verlangen können. Ein solches Verlangen wurde jedoch nicht gestellt.

Somit ist also hinsichtlich des angefochtenen Bescheides die für die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes notwendige Prozeßvor- aussetzung der Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges nicht gegeben.

Die Nichtigerschöpfung des Instanzenzuges ist für den Verfassungsgerichtshof als ein Unzuständigkeitssgrund anzusehen (vgl. Beschlüsse Slg. Nr. 3305/1958, B 160/66 vom 6. Oktober 1966). Die Beschwerde war daher wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof war abzuweisen, da eine solche Abtretung gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG, und § 87 Abs. 3 VerfGG, 1953 nur für den Fall vorgeesehen ist, daß der Verfassungsgerichtshof in der Sache selbst im Sinne einer Abweisung der Beschwerde entscheidet, nicht aber auch für den Fall der Zurückweisung der Beschwerde aus einem formalrechtlichen Grund (vgl. Beschlüsse Slg. Nr. 1536/1947, 4910/1965, B 373/68 vom 28. Februar 1969).

Salzburger Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968, LGBI. Nr. 77; keine Aufhebung der Wendung „und 7“ im § 2 Abs. 1.

5961

F-VG. 1948; die Grundsteuer ist eine vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 3 zweiter Satz; aus § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 ergibt sich, daß die Verwaltung von Gemeindeabgaben nicht nur Organen der Gemeinde, sondern auch Organen des Bundes oder der Länder übertragen werden kann; nur soweit nach den Bestimmungen des F-VG. 1948 und der darauf beruhenden Bundes- und Landesgesetze der Gemeinde eine Aufgabe bei der Abgabe zum eigenen Wirkungsbereich möglich; soweit die auf dem F-VG. 1948 beruhenden Gesetze die Verwaltung von Gemeindeabgaben Organen des Bundes oder eines Landes übertragen, ist eine solche Zuordnung ausgeschlossen.

FAG. 1967; zum Inhalt der Bestimmung des § 16 Abs. 1; die Regelung der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer ist der Landesgesetzgebung nur insoweit überlassen, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften ist Grundsteuergesetz 1955; in den geltenden Rechtsvorschriften ist keine Grundlage für die Annahme gegeben, daß die Finanzämter lediglich über das Vorliegen der im § 2 festgesetzten Dauerbefreiungstatbestände abzusprechen hätten, nicht jedoch über zeitliche Grundsteuerbefreiungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Salzburger Bautenbegünstigungsgesetz 1953, LGBI. Nr. 5/1954; zum Inhalt der §§ 3 und 7; in der Regelung des § 3 und des § 7 liegt kein verfassungswidriger Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Erk. v. 12. Juni 1969, G 4/69

Dem Antrag der Bundesregierung, die Wendung „und 7“ im § 2 Abs. 1 des Salzburger Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBI. Nr. 77, als verfassungswidrig anzuhören, wird keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

I. Die Bundesregierung stellt den Antrag, der Verfassungsgerichtshof wolle gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG, die Wendung „und 7“ im § 2 Abs. 1 des Salzburger Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBI. Nr. 77, als verfassungswidrig aufheben.

Nach dieser Gesetzesbestimmung sei zur Entscheidung über die auf Grund des gleichen Landesgesetzes geltend gemachten Grundsteuerbefreiungsansprüche das Finanzamt als Bemessungsbehörde zuständig. Bei einer solchen Entscheidung über zeitliche Grundsteuerbefreiungen handle es sich aber offenbar um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Die Übertragung einer solchen von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu bestehenden Aufgabe auf eine Bundesbehörde könne nicht vom Landesgesetzgeber mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. angeordnet werden. Die im Antrag der Bundesregierung angeführte Wendung sei daher verfassungswidrig.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Das Salzburger Landesgesetz vom 27. Juni 1968 über eine Grundsteuerbefreiung für die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 geförderten Bauführungen (Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968), LGBI. für das Land Salzburg Nr. 77/1968,

(26)

sicht für Bauführungen, die nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, gefördert werden, eine Grundsteuerbefreiung auf die Dauer von 20 Jahren vor (§ 1). Das Gesetz bestimmt weiters, daß die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7 sowie des § 8 Abs. 3 des Bautenbegünstigungsgesetzes 1953, LGBl. Nr. 5/1954, sinngemäß auch für die Grundsteuerbefreiung nach diesem Gesetz anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1). Von diesen sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen lauten die §§ 3 und 7:

„§ 3. Festsetzung der Benennungsgrundlage.

- (1) Das Ausmaß der Steuerbefreiung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der Steuermeßbetrag nach der begünstigten Bauführung (neuer Meßbetrag) zu dem Steuermeßbetrag vor dieser Bauführung (früherer Meßbetrag) steht. Fehlt ein früherer Meßbetrag für das Grundstück (wirtschaftliche Einheit), so ist für den Zweck der Steuerbefreiung ein Meßbetrag festzusetzen.
- (2) Die Steuer ist jedoch mindestens in dem Ausmaß festzusetzen, als sie für den Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück (wirtschaftliche Einheit) festgesetzt war oder festzusetzen gewesen wäre.

§ 7. Entscheidungszuständigkeit.

- (1) Zur Entscheidung der auf Grund dieses Gesetzes geltend gemachten Befreiungsansprüche ist das Finanzamt als Benennungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück (wirtschaftliche Einheit) gelegen ist.
- (2) Die Steuerbefreiung und deren Erlöschen wird der Gemeinde vom Finanzamt mit dem Einheitswert- und Grundsteuermelbuchscheid bekanntgegeben.“

Diese Bestimmungen sind mit den sich aus ihrer nur sinngemäß Anwendbarkeit ergebenden Modifikationen Bestandteil des Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968.

2. Die verfassungsrechtliche Beurteilung dieser Bestimmungen ist am Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG. 1948, BGBl. Nr. 45/1948, auszurichten.

- a) Bezüglich der Gesetzgebung wird die Zuständigkeit des Bundes und der Länder insbesondere durch die §§ 3, 7 und 8 F-VG. 1948 geregelt.

Der Verfassungsgerichtshof hat schon wiederholt ausgesprochen, daß die Grundsteuer eine vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 3 zweiter Satz F-VG. 1948 ist (vgl. die Erkenntnisse Slg. Nr. 3024/1956, 3273/1957 und 4763/1964). Demnach kann der Bundesgesetzgeber die Regelung der Erhebung

und Verwaltung dieser Abgabe zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze dem Bund vorbehalten, wobei unter Verwaltung die Benennung, Einhebung und zwangswise Einbringung zu verstehen ist; der Bundesgesetzgeber ist aber auch berechtigt, die Regelung der Grundsteuer zur Gänze oder für einen von ihm bestimmten Teilbereich der Landesgesetzgebung zu überlassen (vgl. hierzu insbesondere Eri. Slg. Nr. 3024/1956).

- b) Bezüglich der Zuständigkeit zur Vollziehung bestimmt § 11 F-VG. 1948, inwieweit die Benennung, Einhebung und zwangswise Einbringung im Hinblick auf die einzelnen Haupt- und Unterformen der Abgaben (§ 6) Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Körperschaften übertragen werden kann. Aus § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 F-VG. 1948 ergibt sich nun, daß die Verwaltung von Gemeindeabgaben (die Grundsteuer ist gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 — FAG. 1967, BGBl. Nr. 2/1967, eine ausschließliche Gemeindeabgabe) nicht nur Organen der Gemeinde, sondern auch Organen des Bundes oder der Länder übertragen werden kann.

Wie der Verfassungsgerichtshof schon im Erkenntnis B 102/68 vom 10. Dezember 1968 (das sich bezüglich des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1952 mit einer gleichartigen Rechtsfrage zu befassen hatte, wie sie dem vorliegenden Antrag zugrunde liegt) ausgeführt hat, wurde auf dem Gebiete der Abgabenausschreibung der Gemeinden durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205/1962, keine Veränderung der auf dem F-VG. 1948 beruhenden Rechtslage bewirkt, denn das der Gemeinde gemäß den durch diese Novelle neugefaßten Bestimmungen der Art. 116 Abs. 2 und 118 Abs. 2 B-VG. zukommende und vom eigenen Wirkungsbereich umfaßte Recht, Abgaben auszuschreiben, ist ihr ausdrücklich nur „im Rahmen der Finanzverfassung“ gewährt. Daß unter dem Begriff „Abgaben auszuschreiben“ das Recht der Gemeinde zu verstehen ist, Steuerquellen zu erschließen und sie zu nützen, wurde durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes klargestellt (vgl. Eri. Slg. Nr. 5339/1966, 5559/1967).

Nur soweit nach den Bestimmungen des F-VG. und der darauf beruhenden Bundes- und Landesgesetze der Gemeinde eine Aufgabe bei der Abgabenausschreibung zukommt, ist eine Zuordnung dieser Aufgabe zum eigenen Wirkungsbereich möglich. Soweit die auf dem F-VG. beruhenden Gesetze die Verwaltung von Gemeindeabgaben Organen des Bundes oder eines Landes übertragen, ist eine solche Zuordnung ausgeschlossen.

3. Das Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 ist „in Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157, betreffend Grundsätze über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten“ erlassen worden.

Auf Grundlage der unter vorstehendem Punkt 2 dargelegten finanzierverfassungsgesetzlichen Bestimmungen erging die Bestimmung des § 16 Abs. 1 FAG. 1967, die in den hier in Betracht zu ziehenden Teilen lautet:

„Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z. 1) ... erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG.) die Regelung ... der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer ... der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig...“

Diese Bestimmung des § 16 Abs. 1 FAG. 1967, die bezüglich der Regelung der Befreiung und des Verfahrens auf in Kraft stehende bundesgesetzliche Vorschriften und bezüglich der Zuständigkeit der Gemeinden auf die Rechtsfigur der „Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages“ Bezug nimmt, ist nur in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955, und der Bundesabgabenordnung — BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zu verstehen.

4. Die Grundsteuer wird — wie die zweite Realsteuer, die Gewerbesteuer — in einem mehrstufigen Verfahren durch Anwendung von Hundert- und Tausendsätzen auf die Besteuerungsgrundlage berechnet. Besteuerungsgrundlage ist der Einheitswert des Steuergegenstandes, allenfalls der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag des Einheitswertes (Zerlegungsanteil) (§§ 12 bis 17 des Grundsteuergesetzes 1955). Durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert wird der Steuermeßbetrag ermittelt. Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag nach dem Verhältnis der Zerlegungsanteile des Einheitswertes zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen (§§ 18 bis 26 des Grundsteuergesetzes 1955). Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage und die Festsetzung

der Steuermeßbeträge sind die Finanzämter zuständig (vgl. §§ 53, 62, 194 und 196 BAO).

Nach einem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermeßbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermeßbetrages ist sodann der Jahresbetrag der Grundsteuer zu berechnen und mit Steuerbescheid festzusetzen (§§ 27 und 28 des Grundsteuergesetzes 1955). Hierfür ist die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben (§ 16 Abs. 1 FAG. 1967).

In dem System der Grundsteuerberechnung wird auf Grundsteuerbefreiungen schon anlässlich der Feststellung der Einheitswerte Rückblick genommen (vgl. z. B. § 186 Abs. 1 lit. b BAO, § 21 Abs. 2 Z. 1 und § 22 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 — BewG. 1955, BGBl. Nr. 148/1955; § 13 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955). Jedenfalls liegt in der Festsetzung des Steuermeßbetrages auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht (§ 194 Abs. 3 BAO). Die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht umfaßt auch die Entscheidung, ob der Steuergegenstand auf Grund besonderer Vorschriften von der Grundsteuer befreit ist (vgl. auch die besondere Bestimmung des § 18 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes 1955; VwGH. Erk. vom 4. April 1960, Zahl 998/58).

Gemäß § 195 BAO, werden die Steuermeßbeträge und die anderen Feststellungen, die in den Meßbescheiden enthalten sind (§ 194 Abs. 3 BAO), den Abgabenbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Meßbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind. Zufolge der damit normierten Bindung kann sich die von den Gemeinden durchzuführende letzte Stufe des Grundsteuerverfahrens, die Festsetzung des Jahresbetrages, auf keine Rechtsfragen beziehen, die schon in den vorangegangenen Stufen (der Einheitsbewertung und der Festsetzung des Steuermeßbetrages) zu entscheiden waren. Die Festsetzung des Jahresbetrages besteht daher nur in der Anwendung des von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes auf den Steuermeßbetrag oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles hiervon.

5. Gemäß § 1 BAO, gelten deren Bestimmungen im Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten Abgaben, soweit diese durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind. Die Grundsteuer ist eine (durch das Grundsteuergesetz 1955 und das FAG. 1967) bundesrechtlich geregelte Abgabe.

Gemäß § 16 Abs. 1 FAG. 1967 ist die Regelung der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer der Landesgesetzgebung nur insoweit überlassen, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Die vorstehend dargelegten bundesgesetzlichen Vorschriften

darüber, daß über Grundsteuerbefreiungen in dem von den Finanzämtern durchzuführenden Verfahren der Einheitsbewertung und der Festsetzung der Steuermäßbeträge zu entscheiden ist, stehen in Kraft. Die Landesgesetzgebung hat also keine Zuständigkeit zu einer hievon abweichenden Regelung. Es wird somit auch die Anwendung der § 16 Abs. 1 FAG. 1967 nicht berührt.

In den geltenden Rechtsvorschriften ist keine Grundlage für die Annahme der Bundesregierung gegeben, daß die Finanzämter lediglich über das Vorliegen der im § 2 des Grundsteuergesetzes 1955 festgesetzten Dauerbefreiungstatbestände abzusprechen hätten, nicht jedoch über zeitliche Grundsteuerbefreiungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Gerade der Umstand, daß durch § 16 Abs. 1 FAG. 1967 im Zusammenhang mit der voranstehenden Einschränkung („der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen“) die konkrete Rechtsfigur der „Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer“, also die letzte Stufe im System der Grundsteuerberechnung, ohne an dem rechtlichen Gehalt dieser Rechtsfigur etwas zu ändern, auf die Gemeinden übertragen wird, zeigt, daß das System der Grundsteuerberechnung unverändert bleibt. Die weitere Übertragung der „Einhebung und der zwangswiseen Einbringung“ auf die Gemeinden kann dann rechtslogisch nur die der Festsetzung des Jahresbetrages folgenden Maßnahmen der Einhebung im Sinne des 6. Abschnittes der BAO. (§§ 210 bis 242) und Maßnahmen der Einbringung im Sinne der Abgabenexekutionsordnung, BGBL. Nr. 104/1969, umfassen.

6. Die im Salzburger Bautenbegünstigungsgesetz 1953 getroffene Regelung ist an der dargelegten Rechtslage zu messen.

Die unklar gefaßten Bestimmungen der §§ 3 und 7 sind nur in ihrem Zusammenhang richtig zu verstehen. Nach § 3 bestimmt sich das Ausmaß der Steuerbefreiung nach dem Verhältnis, in dem der Steuermäßbetrug nach der begünstigten Bauführung (neuer Meßbetrag) zu dem Steuermäßbetrug vor dieser Bauführung (früherer Meßbetrag) steht. Da in der Festsetzung des Steuermeßbetrages auch die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht liegt, bildet der nach der begünstigten Bauführung festzusetzende neue Meßbetrag die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Steuer durch die Gemeinde; folgerichtig ist § 3 auch mit „Festsetzung der Bemessungsgrundlage“ überschrieben. Daraus ergibt sich, daß die Differenz zwischen dem Jahresbetrag vor der begünstigten Bauführung und dem Jahresbetrag nach der begünstigten Bauführung

das Ausmaß der Steuerbefreiung ausmacht, was infolge des gleichen Hebesatzes als Multiplikator einer Steuerbefreiung im Verhältnis des neuen zum früheren Meßbetrag gleichkommt.

Der Auslegung, daß unter dem „neuen Meßbetrag“ jener Steuermäßbetrug gemeint ist, in dem die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht nach der begünstigten Bauführung liegt (der sich also unter Berücksichtigung der Befreiungsbestimmungen des Bautenbegünstigungsgesetzes als „gekürzter“ Meßbetrag darstellt) und nicht — wie die Bundesregierung meint — jener Meßbetrag, den das Finanzamt bereits auf Grund bundesgesetzlicher Normen (§ 18 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955) nach Beendigung der Bauführung festzusetzen hat, fügt sich § 7 des Bautenbegünstigungsgesetzes 1953 sinnvoll ein. Da in der Festsetzung des neuen, gekürzten Meßbetrages auch die Entscheidung über die Steuerbefreiung liegt, ist es richtig, wenn § 7 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß zur Entscheidung über die Befreiungsansprüche das Finanzamt zuständig ist. Damit wird aber nicht durch Landesgesetz eine Zuständigkeit der Finanzämter begründet, sondern nur in Übereinstimmung mit der auf dem Grundsteuergesetz 1955, der BAO, und dem FAG. 1967 beruhenden bundesrechtlichen Regelung festgestellt. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2, wonach die Steuerbefreiung der Gemeinde vom Finanzamt mit dem Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid bekanntgegeben wird, entspricht dem § 194 Abs. 4 BAO.

§ 3 Abs. 2 des Bautenbegünstigungsgesetzes 1953 stellt eine Untergruppe für die Befreiung dar. In dieser Bestimmung ist zwar von der Festsetzung der Steuer die Rede. Daraus ergibt sich aber nicht, daß die Untergrenze der Steuerbefreiung nicht schon bei der Festsetzung des neuen Meßbetrages zu beachten wäre. Eine solche Auffassung würde dem sich aus dem übrigen Inhalt des § 3 (der von der „Festsetzung der Bemessungsgrundlage“ handelt) und des § 7 ergebenen System der Steuerbefreiung, das der vom Grundsteuergesetz 1955, der BAO, und dem FAG. 1967 vorgezeichneten Rechtslage entspricht, zuwiderlaufen. Der Begriff „Festsetzung der Steuer“ ist auch nicht mit der Rechtsfigur der Festsetzung des Jahresbetrages der Steuer identisch, sondern kann ebenso auf die Rechtsfigur der Festsetzung des Steuermeßbetrages bezogen werden. Aus keiner Bestimmung des Bautenbegünstigungsgesetzes 1953 ergibt sich auch, daß die den Gemeinden obliegende Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer im Verhältnis zu der in den vorstehenden Punkten 4 und 5 dargestellten Rechtslage geändert werden sollte, insbesondere daß sie etwa nun auch die Entscheidung über die Steuerbefreiung umfassen sollte.

Die Rechtsauffassung, daß die Bestimmungen der §§ 3 und 7 des Bautenbegünstigungsgesetzes 1953 den dargelegten Inhalt haben, wird durch die Erläuterungen zur Vorlage der Salzburger Landesregierung zu diesem Gesetz (Nr. 95 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 4. Session der 2. Wahlperiode) unterstützt.

Es heißt dort zu § 3:

„Gemäß § 212 a Abs. 1 der Abgabenordnung setzt das Finanzamt durch Steuermeßbescheid den Grundsteuermeßbetrag fest. Gemäß § 212 a Abs. 3 Abgabenordnung liegt in der Festsetzung des Steuermeßbetrages auch die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und der persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldnerhaft). Es widerspricht sonach der grundsätzlichen Systematik, daß nunmehr eine andere Behörde als das Finanzamt auf einmal über die zwingenden Voraussetzungen für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages zu entscheiden hätte, durch den die Steuerbefreiung unmittelbar verwirklicht wird ...“

Wie auch in § 7 zum Ausdruck gebracht, sollen die Finanzämter in Übereinstimmung mit § 212 a Abgabenordnung im Zuge der Einheitswertfeststellung und darauf beruhenden Grundsteuermeßbetragsfestsetzung ausschließlich über die Grundsteuerbefreiung dem Grunde und der Höhe nach entscheiden. Die hierzu nötigen Unterlagen (Päne, Rechnungen usw.) benötigen sie ohnehin auch schon für die Einheitsbewertung . . .“

Die Regelung des § 3 des Bautenbegünstigungsgesetzes 1953 hat also den Inhalt, daß die zeitliche Steuerbefreiung zur Festsetzung eines neuen Meßbetrages führt, und folgerichtig bestimmt § 7 des Gesetzes, daß zur Entscheidung über die geltend gemachten Befreiungsansprüche das Finanzamt zuständig ist.

In dieser Regelung liegt nach den vorstehenden Darlegungen kein verfassungswidriger Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

7. Der Antrag der Bundesregierung erweist sich daher nicht als begründet.

Die im § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968 enthaltene Norm, daß die Bestimmungen des § 7 des Bautenbegünstigungsgesetzes 1953, LGBl. Nr. 5/1954, sinngemäß auch für Grundsteuerbefreiungen nach diesem Gesetz anzuwenden sind, waren nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

9*

5962

Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 15 a; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmung; zum Inhalt des § 15 a. B-VG.; zu den Voraussetzungen des Vorliegens eines Bescheides (Art. 144 Abs. 1).

Auch eine Ermessensentscheidung gewährt einen Rechtsanspruch auf Erledigung und Handhabung des Ermessens im Sinne des Gesetzes.

Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter oder des Gleicherheitsrechtes

Erk. v. 13. Juni 1969, B 111/68
Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I.
Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat mit Erledigung vom 25. März 1968 das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 24. November 1967 auf Gewährung eines Härtearausgleiches abgewiesen. Der Beschwerdeführer betrachtet diese Erledigung als Bescheid und behauptet, durch ihn in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Gleichheitsrecht, verletzt worden zu sein.

II.
Die angefochtene Erledigung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. März 1968 ist an den Beschwerdeführer gerichtet und hat folgenden Wortlaut:
„Ihrem Ansuchen vom 24. November 1967 auf Gewährung eines Härtearausgleiches (§ 15 a OFG.), betreffend Haftentzündigung für die von Ihrem Vater vom 14. Juli 1942 bis 8. Mai 1945 erlittene Haft, konnte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17 OFG.) leider nicht entsprochen werden.“

Für den Bundesminister:
P.“

Der Verfassungsgerichtshof hat zunächst untersucht, ob diese Erledigung als ein gemäß Art. 144 B-VG. anfechtbarer Bescheid anzusehen ist.